

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

wasser@bafu.admin.ch

Bern, 6. März 2015

Anhörung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 haben Sie die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) eingeladen, zur rubrizierten Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken.

Generelle Bemerkungen und fachliche Stellungnahme KVV

Die BPUK begrüsst die Stossrichtung der Vorschläge zur Revision der Gewässerschutzverordnung, insbesondere auch die darin vorgeschlagene Grundlage für eine Finanzierung eines zielorientierten Ausbaus von Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Um im Vollzug Klarheit für die Kantone zu schaffen, ist es nötig, dass die im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Vollzugshilfen den Kantonen frühzeitig zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie, dies in der Planung der weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Die BPUK hat die Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Schweiz (KVV) um eine fachliche Einschätzung der Vorlage gebeten. Die entsprechende Stellungnahme liegt diesem Schreiben bei. Wir unterstützen die Einschätzung und Anliegen der KVV und bitten Sie, diese als Teil der BPUK-Stellungnahme zu berücksichtigen.

Wasserqualität

Es ist folgerichtig, dass die geplante Reduktion der Mikroverunreinigungen bei den Abwasserreinigungsanlagen mit einer Anpassung der Anforderungen an problematische Stoffe einhergehen muss. Die ergänzten Anforderungen an die Wasserqualität und die Absicht, numerische Werte für problematische Stoffe festzulegen, werden ausdrücklich begrüsst.

Gewässerraum

Die BPUK stimmt den Vorschlägen zum Gewässerraum im Wesentlichen zu. Es ist den Kantonen ein Anliegen, dass eine schweizweit einheitliche, rechtsgleiche Umsetzung von Art. 36a des Gewässer-

schutzgesetzes sichergestellt ist. Mit der Vorlage wird die Motion 12.3334 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) „Vollzug der Revitalisierung der Gewässer“, die dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die Gewässerschutzverordnung im Bereich Fruchtfolgeflächen zu präzisieren, auf eine zweckmässige Art umgesetzt. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der bisherigen Praxis, wie sie im Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung an die Kantone vom 4. Mai 2011 festgehalten ist. Fragen sind im Zusammenhang mit den folgenden Bestimmungen aufgetaucht:

Sehr kleine Gewässer: Dass bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann, wird von der BPUK begrüsst. Allerdings fehlt eine geeignete und verbindliche Definition der „kleinen Gewässer“. Eine alleinige Abstützung auf die Landeskarte 1:25'000 ist aus fachlicher Sicht nicht tauglich und zieht in einigen Kantonen beachtliche Schwierigkeiten nach sich. Die Kantone sollten die Möglichkeit erhalten, sich bei der Definition von sehr kleinen Gewässern auf das kantonale Wasserrecht abzustützen zu können. Wir erwarten, dass diese Frage gemeinsam mit den Fachverantwortlichen in einem Gespräch geklärt wird, damit eine praktikable Formulierung für den Verordnungstext gefunden werden kann.

Standortgebundene Anlagen im Gewässerraum: Artikel 41c Absatz 1 verweist unter anderem auf Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken, welche im Gewässerraum erstellt werden dürfen. Obwohl diese Aufzählung nicht abschliessend ist, so müsste doch der naheliegende Fall, nämlich Anlagen zur Abwasserbehandlung, in der Aufzählung ebenfalls aufgenommen werden.

Fruchtfolgeflächen: Artikel 41c^{bis} stellt auf das „ackerfähige Kulturland“ ab statt auf die Fruchtfolgeflächen. Von dieser Neuerung in der Terminologie ist unbedingt abzusehen. Sie stützt sich auf den Entwurf von RPG 2 – einer Vorlage, welche höchst umstritten ist und mit grosser Wahrscheinlichkeit so nie in Kraft treten wird. Ohne im Einzelnen auf die dortigen Bestimmungen zu den Fruchtfolgeflächen einzugehen, so ist doch festzuhalten, dass das dort skizzierte Konzept grosse Mängel enthält. Würden sämtliche ackerfähigen Flächen dem gleichen Schutz wie FFF unterstehen und wäre deren Beanspruchung überdies ersatzpflichtig, so würde das FFF-Kontingent als logische Konsequenz hinfällig. Problematisch wäre eine solche Regelung auch, weil sie jene Kantone bestraft, welche sich im Umgang mit Fruchtfolgeflächen einen strengen Massstab auferlegt haben. Als letzter Punkt ist darauf hinzuweisen, dass das ackerfähige Kulturland ausserhalb der FFF zwingend für die Kompensation erodierter Flächen im Gewässerraum zur Verfügung stehen muss. Die BPUK schlägt folgende Formulierung vor:

Art. 41cbis Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

1 Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum sind von den Kantonen bei der Umsetzung von Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Sie können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss vor, so dürfen in Notlagen diese Flächen intensiv bewirtschaftet werden.

2 Für Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, welche infolge von Revitalisierungen oder Erosion definitiv nicht mehr als Fruchtfolgefläche genutzt werden können, ist Ersatz zu leisten.

Weiteres Vorgehen

Mit der Motion 15.3001 vom 19. Januar 2015 fordert die UREK-S, dass die Kantone die Möglichkeit haben sollen, bei der Festlegung des Gewässerraums den lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Gewässerschutzverordnung sei so zu ändern, dass die Kantone den grösstmöglichen Handlungsspielraum erhalten. Gleichzeitig hat die UREK-S festgehalten, dass sie sich gegen jegliche Änderung des Gesetzes ausspricht. Die Forderung der UREK-S wird mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung erst teilweise umgesetzt. Für das weitere Vorgehen schlagen die Kantone Folgendes vor:

1. In einem ersten Schritt ist mit den Kantonen zu klären, wo sich die konkreten Probleme bei der Ausscheidung der Gewässerräume stellen. Die BPUK hat zu diesem Zweck eine Umfrage lanciert. Die Ergebnisse sollen Aufschluss über zu bearbeitende Themen geben. Sie werden dem BAFU bis Ende des laufenden Monats bekannt gegeben.
2. Gemeinsam mit der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, dem Bauernverband und dem Fischerei-Verband soll sodann der Spielraum für weitere Flexibilisierungen in der Verordnung anhand von konkreten Beispielen ausgelotet werden. Auch die Kantone sind der Auffassung, dass gewisse Ausnahmen, welche im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung überzeugend begründet werden können, ein Abweichen von den strengen Vorgaben erlauben sollen. Solche Ausnahmen finden sich bereits in Artikel 41c; eine limitierte Erweiterung würde den Schutzgedanken von Art. 36a GSchG nicht grundsätzlich in Frage stellen und ist im Verhältnis zu gewichtigen Anliegen der Land- und Volkswirtschaft gerechtfertigt.

Die BPUK betont, dass sie – wie auch die UREK-S – die im Gesetzgebungsprozess getroffenen Kompromisse nicht in Frage stellt. Aus diesem Grund hat sie sich auch für eine Ablehnung der Parlamentarischen Initiative Parmelin (13.455) eingesetzt. Der Fokus soll nun in der Umsetzung liegen. Die BPUK begrüsst es deshalb ausdrücklich, wenn in einer „Austauschplattform“ von Bund und Kantonen spezifische Fragestellungen diskutiert und auf diese Weise die Bildung einer gesamtschweizerische Praxis unterstützt werden kann.



Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahmen von BPUK und KVV danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüße

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident

Paul Federer

Die Generalsekretärin

Christa Hostettler

Beilage:
Stellungnahme der KVV

Kopie per Email an:

- Mitglieder BPUK
- KVV